

# ANMELDUNG ZUM NÖ JAGDVERBAND



Das **Anmeldeformular** und ein **Nachweis der jagdlichen Eignung** kann per E-Mail an **mglvw@noejagdverband.at** übermittelt werden.

Titel: \_\_\_\_\_

Zuname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

pol. Bezirk (nur für NÖ): \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Eine Aufnahme als Mitglied zum NÖ Jagdverband ist nur dann möglich, wenn die jagdliche Eignung gem. § 58 Nö. JG 1974 (siehe Seite 2) nachgewiesen wird.

Im Beitrag zum NÖ Jagdverband ist das Jagdmagazin **WEIDWERK** enthalten. Wird in den Folgejahren die Mitgliedschaft zum NÖ Jagdverband nicht erneuert, erfolgt die Weiterlieferung der Zeitschrift im Abonnement durch die Jagdwirtschafts-Förderungs- und Betriebsges.m.b.H. **Der Zeitschriftenbezug kann vom Abonnenten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (auch telefonisch) gekündigt werden.**

Der **Versicherungsschutz** der eingeschränkten gesetzlichen Jagdhaftpflicht beginnt automatisch mit der Mitgliedschaft zum NÖ Jagdverband. Die volle gesetzliche Jagdhaftpflicht für die Ausübung der Jagd beginnt erst mit der Ausstellung oder Verlängerung der nö. Jagdkarte.

## Einwilligung gemäß Datenschutz

Die in dieser Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Email, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

## Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

Ich willige ein, dass mir die Jagdwirtschafts- Förderungs- und Betriebsges.m.b.H. Informationen und Angebote zum Zwecke der Werbung übersendet.

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem NÖ Jagdverband um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Sie können jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax übermitteln.

\_\_\_\_\_  
*Ort und Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift*

# JAGDLICHE EIGNUNG



Die **jagdliche Eignung** gem. § 58 Nö. JG 1974 kann durch Vorlage folgender Dokumente erbracht werden:

1. des **Prüfungszeugnisses** einer nö. Bezirksverwaltungsbehörde, der NÖ Landesregierung oder des NÖ Jagdverbandes über die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung vor einer Prüfungskommission. *Diese Prüfung darf nicht länger als zwanzig Jahre zurückliegen* **oder**
2. **eine abgelaufene Jagdkarte oder gültige Jagdkarte** aus einem österr. Bundesland in den der Bewerbung vorausgegangen 20 Jahren, für deren erstmalige Ausstellung die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich war **oder**
3. des Nachweises über den erfolgreichen **Abschluss des Faches Jagd und Fischerei** im Gesamtausmaß von 6 Wochenstunden einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft im Sinne des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, (Försterschule), wenn der Freigegegenstand „Jagdliches Schießen“ erfolgreich besucht wurde (vorzulegen ist dafür auch eine Bestätigung über ein **Mindestmaß an Schießfertigkeit**), **oder**
4. des Nachweises über den erfolgreichen **Abschluss einer Forstfachschule** im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, **oder**
5. der Nachweises über den erfolgreichen **Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule** im Sinne des § 19 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025-11, ersetzt die Jagdprüfung, wenn das Schwerpunktfach „Jagdwesen“ erfolgreich besucht wurde und durch eine dabei ausgestellte Bestätigung ein Mindestmaß an Schießfertigkeit nachgewiesen wurde, **oder**
6. folgender Zeugnisse der **Universität für Bodenkultur Wien** über die erfolgreich abgelegten Prüfungen der Lehrveranstaltungen:
  1. Wildbiologie und Jagdbetrieb,
  2. Wildbestimmungsübungen,
  3. Wildökologie in der Forst- und Jagdwirtschaft,
  4. Grundlagen der Ökologie,
  5. Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht sowie
  6. Jagdbetriebslehre und die nachgewiesene Teilnahme an den entsprechenden Übungen samt einer Bestätigung über den Besitz eines Mindestmaßes an Schießfertigkeit.
7. **Nicht österr. Staatsbürger** können die jagdliche Eignung auch durch Vorlage eines **gültigen ins Deutsche übersetzten Ausweises** (beglaubigte Übersetzung!) ihres Wohnsitzstaates erbringen, aus dem hervorgeht, dass sie zur Jagdausübung in ihrem Wohnsitzstaates berechtigt sind (das vorgelegte Dokument muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein!).
8. Österr. Staatsbürger, die ihren **Wohnsitz** ausschließlich und nachweislich im **Ausland** haben, können die jagdliche Eignung auch durch Vorlage eines **Nachweises** (in beglaubigter Übersetzung), der **zur Jagdausübung** im Staat ihres Wohnsitzes berechtigt, erbringen (das vorgelegte Dokument muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein!).